

An das
Gemeindeamt in

Eingangsstempel der Gemeinde

Name und Anschrift des Abgabepflichtigen

Nächtigungsabgabenerklärung

für das Kalenderjahr 20.....

bzw. für die Zeit vom _____ bis _____

s. Pkt. 2 d. Erl.

Einhebungspflichtiger Betriebsinhaber, Unterstandsgeber (Name und Anschrift) s. Pkt. 3 d. Erl.

Anzahl der für die Beherbergung von Fremden bereitgestellten Betten:

Ermittlung der abgabepflichtigen Nächtigungen und der Abgabe

gemäß § 5 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 54/1980, i.d.g.F.

1. Anzahl der Nächtigungen im Erklärungszeitraum (lt. Meldezettel, Gästebuch, Zimmerbuch usw.) s. Pkt. 4 d. Erl.
2. Hiervon abgabefrei (gem. § 3) s. Pkt. 5 d. Erl.	-
3. Verbleibende Nächtigungen (Differenz von Pkt. 1 u. 2)
4. Abzüglich der mit den Gästen noch nicht abgerechneten Nächtigungen, die über den Erklärungszeitraum hinaus andauern s. Pkt. 6 d. Erl.	-
5. Mit dem Gast abgerechnete Nächtigungen aus dem vorangegangenen Kalen- derjahr (Erklärungszeitraum) s. Pkt. 7 d. Erl.
6. Somit abgabepflichtige Nächtigungen	+
Die Abgabe beträgt gem. § 4 für die unter Pkt. 6 ausgewiesenen Nächtigungen Je € s. Pkt. 8 d. Erl. somit insgesamt	€
Auf diesen Betrag sind gem. § 5 bereits eingezahlt worden	€
Ergibt Restschuld - Guthaben s. Pkt. 8 d. Erl.	€

Ich - Wir versichere(n), dass die vorstehenden Angaben mit den Geschäftsaufzeichnungen übereinstimmen und nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden.

..... 20

(Ort, Tag, Monat)

.....
(Unterschrift)

Zur Beachtung!

Der Einhebungspflichtige hat bis spätestens 31. März jedes Kalenderjahres eine Abgabenerklärung abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche abgabepflichtigen Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres einzubekennen. Gleichzeitig mit der Nächtigungsabgabenerklärung ist ein etwaiger Differenzbetrag zwischen der erklärten Abgabensumme und den im Erklärungszeitraum entrichteten Abgabenbeträgen einzuzahlen. Die Unterlassung oder nicht rechtzeitige Abgabe der Erklärung gem. § 5 des Steierm. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetz, i.d.g.F. wird nach den Bestimmungen des § 4 des Steierm. Abgabengesetzes, LGBl. Nr. 12/2010, i.d.g.F. wird mit Geldstrafen bis zu € 5.000 geahndet. Außerdem kann gem. §§ 135 u. 135a Bundesabgabenordnung (BAO) ein Zuschlag bis zu 10 % des Abgabebetrages auferlegt werden. Bei Unternehmerwechsel hat jeder Unternehmer eine seiner Betriebsführung im betreffenden Kalenderjahr (Erklärungszeitraum) abzugeben.

ERLÄUTERUNGEN zur Nächtigungsabgabenerklärung

Erl. 1

Hier ist die Firmenstampiglie beizusetzen oder der Betrieb mit der Firmenbezeichnung maschin- oder handschriftlich anzuführen.

Erl. 2

Gemäß § 5 StNFWAG ist jährlich bis längstens 31. März eine Erklärung für das abgelaufene Kalenderjahr abzugeben. Hat ein Unternehmer seinen Betrieb innerhalb eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, ist das Datum der Betriebseröffnung oder Betriebseinstellung als Beginn oder Ende des Abrechnungszeitraumes einzusetzen, z.B.: Der Betrieb wäre am 15. Mai eröffnet worden, dann erstreckt sich die Abgabenerklärung auf die Zeit vom 15. Mai bis 31. Dezember. Wäre ein Betrieb etwa am 20. Oktober eingestellt worden, dann würde die Abgabenerklärung für die Zeit vom 1. Jänner bis 20. Oktober abzugeben sein.

Erl. 3

Da aus der Firmenbezeichnung der Betriebsinhaber meist nicht zu entnehmen ist, dient diese Rubrik zur genauen Angabe des Namens und der Anschrift des einhebungspflichtigen Betriebsinhabers bzw. Unterstandgebers.

Erl. 4

Unter Punkt 1 sind die Nächtigungen aller innerhalb des Kalenderjahres neu angemeldeten Gäste einschließlich der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auszuweisen, nicht aber auch jener Gäste, die im abgelaufenen Kalenderjahr angemeldet wurden und deren Aufenthalt sich noch in den Erklärungszeitraum erstreckt.

Erl. 5

Gemäß § 3 StNFWAG sind von der Abgabepflicht ausgenommen:

1. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. a) Schüler und (Begleit)Personen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung der Schule (z. B. Schulschikurse, Schulausflüge, Lehrkurse) oder zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung Unterkunft nehmen,
b) Studenten und Lehrpersonen einer Hochschule oder Fachhochschule mit einem vorübergehenden Wohnsitz am Studienort;
3. Nächtigende und Pfleglinge sowie das Personal in
 - a) Krankenanstalten im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999, LGBl. Nr. 66,
 - b) Pflegeheimen im Sinne des Steiermärkischen Pflegeheimgesetzes 2003, LGBl. Nr. 77,
 - c) Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004,
 - d) stationären Einrichtungen im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998,
 - e) Einrichtungen und Heimen im Sinne des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. Nr. 138/2013,
 - f) Erholungsheimen des Kriegsopferverbandes Steiermark;
4. Personen, die zu Erholungszwecken bei Privaten oder in Beherbergungsbetrieben Unterkunft nehmen, wenn sie nachweisen, dass für die Kosten eine Gebietskörperschaft, die öffentliche Fürsorge oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ganz oder zum überwiegenden Teil aufkommen;
5. Personen, die ununterbrochen länger als zwei Monate in einer Gemeinde Unterkunft nehmen, ab Beginn des dritten Monats;
6. Personen, die für die Dauer von ununterbrochen mehr als 14 Tagen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit Unterkunft nehmen.
Gesetzlich vorgesehene Ruhezeiten (Wochen bzw. Wochenendruhe nach dem § 3 und § 4 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2010) gelten nicht als Unterbrechung.
7. Fremde, die für die Dauer der Gewährung von Unterkunft im Rahmen der Grundversorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder einer organisierten Unterkunft des Landes.

Erl. 6

Am Ende des Kalenderjahres, für welches die Erklärung abgegeben wird, werden in der Unterkunft noch Gäste sein, die weiter verbleiben und daher noch nicht mit dem Unterkunftgeber abgerechnet und das Entgelt für die Nächtigungen entrichtet haben. Hinsichtlich dieser Nächtigungen ist der einhebungspflichtige Unterkunftgeber erst mit dem nächsten Erklärungszeitraum erklärungsspflichtig. Die Anzahl der noch nicht verrechneten Nächtigungen ist daher von den Nächtigungen nach Punkt 3 abzusetzen.

Erl. 7

Für Gäste, die noch im vorangegangenen Kalenderjahr angemeldet worden sind, aber erst im Abrechnungsjahr dem Unterstandgeber das Entgelt für die Nächtigungen entrichtet haben, sind die Nächtigungen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr gesondert auszuweisen und der Summe der abgabepflichtigen Nächtigungen hinzuzurechnen, z.B.: Ein Gast wurde am 25. Dezember 2017 angemeldet und ist erst am 6. Jänner 2018 abgereist. Das Entgelt für die Nächtigungen und die Abgabe hat der Gast am Ende seines Aufenthaltes bezahlt. Die Nächtigungen vom 25. bis 31. Dezember 2017 werden also in der Abgabenerklärung für 2017 unter Punkt 4 also noch nicht abgerechnete Nächtigungen aufscheinen, weil der Gast das Entgelt erst im Jahr 2018 bezahlt hat. Die Nächtigungen sind daher in der Abgabenerklärung für das Jahr 2017 unter Punkt 5 den abzurechnenden Nächtigungen für 2017 hinzuzurechnen.

Erl. 8

Für die abgerechneten abgabepflichtigen Nächtigungen ist der Abgabebetrag zu errechnen und eine allenfalls sich ergebende Restschuld gleichzeitig mit der Vorlage der Erklärung an die Gemeinde einzuzahlen. Durch Überzahlung entstandene Guthaben sind vom Einhebungspflichtigen bei der nächsten Einzahlung in Abzug zu bringen.